



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1999

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	29. 3. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	658
20310	31. 3. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 5. März 1999 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)	640
20310	31. 3. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 5. März 1999	640
20319	31. 3. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Entgelttarifvertrag Nr. 10 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. März 1999	641
20319	31. 3. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungstarifvertrag Nr. 20 für Auszubildende vom 5. März 1999	642
20319	31. 3. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 5. März 1999 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende	643
20330	31. 3. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Vergütungstarifvertrag Nr. 33 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. März 1999	643
203304	31. 3. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 5. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge	651
203310	31. 3. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Monatslohnstarifvertrag Nr. 3 zum MTArb vom 5. März 1999	652
20310	31. 3. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 36. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	655

I.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
vom 5. März 1999
zum Tarifvertrag über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 3.1/3.16 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.07
v. 31. 3. 1999

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 28. 3. 1991 - SMBl. NRW. 20310 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
vom 5. März 1999
zum Tarifvertrag über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Abs. 1 und 2 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 5. Mai 1998 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 erhält unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 TV Prakt folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich:		
Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	2497,41	121,20
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	2122,62	115,48
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	2027,90	115,48

(2) Für die Zahlung des Verheiratenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT entsprechend.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf

eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

- MBl. NRW. 1999 S. 640.

20310

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10
für Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
vom 5. März 1999**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 2.9 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.21.04
v. 31. 3. 1999

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 9 vom 5. 5. 1998 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 3. 6. 1998 - SMBl. NRW. 20310 -) tritt, geben wir bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10
für Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
vom 5. März 1999**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekanntgegeben.

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für

- a) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1306,92 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1413,60 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1585,46 DM,

- b) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe 1188,39 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen/Schüler, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen/Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2000, schriftlich gekündigt werden.

- MBl. NRW. 1999 S. 640.

20319

**Entgelttarifvertrag Nr. 10
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 5. März 1999**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 3.5.1 - IV I -
u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.21.11
v. 31. 3. 1999

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Entgelttarifvertrages Nr. 9 vom 5. 5. 1998 (bekanntgege-

ben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 3. 6. 1998 - SMBl. NRW. 20319 -) tritt, geben wir bekannt:

**Entgelttarifvertrag Nr. 10
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 5. März 1999**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

§ 1

Entgelt und Verheiratenzuschlag

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	2124,76 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	2421,06 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum einen monatlichen Verheiratenzuschlag. Für die Zahlung des Verheiratenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT entsprechend.

Der Verheiratenzuschlag beträgt 113,10 DM.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekanntgegeben.

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2000, schriftlich gekündigt werden.

- MBl. NRW. 1999 S. 641.

20319

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 20 für Auszubildende vom 5. März 1999

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 2.2 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.07
v. 31. 3. 1999

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1999 an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 19 vom 5. Mai 1998 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 3. 6. 1998 - SMBl. NRW. 20319 -) getreten ist, geben wir bekannt:

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 20 für Auszubildende vom 5. März 1999

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und*)
andererseits

wird gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt	
im ersten Ausbildungsjahr	1106,67 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1194,14 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1274,42 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1385,82 DM.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB), jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende, und
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekanntgegeben.

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gewährt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb/§ 23 BMT-G beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

A. Für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 246,60 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 63,30 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 183,30 DM gekürzt.

B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v.H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Auszubildendenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Auszubildendenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTArb, den BMT-G, den BAT-O, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2000, schriftlich gekündigt werden.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Auswirkungen der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen auf den Fahrkostenanteil gemäß § 10 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende

Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich 6 v.H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr; das sind vom 1. Januar 1998 an (6 v.H. von 1106,67 DM =) 66,40 DM.

Da jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 5 des Manteltarifvertrages für Auszubildende Beträge unter 3,- DM nicht ausgezahlt werden, kommt eine Fahrkostenerstattung im Sinne des Satzes 3 der Vorschrift nur in Betracht, wenn sich die Fahrkosten monatlich für die Zeit vom 1. Januar 1999 an auf mindestens 69,40 DM belaufen. Ist dies der Fall, ist die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrkosten zu erstatten.

- MBl. NRW. 1999 S. 642.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
vom 5. März 1999
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 2.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.07 v. 31. 3. 1999

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 11. 3. 1975 - SMBl. NRW. 20319 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
vom 5. März 1999
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB), jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende, und
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekanntgegeben.

Einzigster Paragraph

In § 23 Abs. 5 Unterabs. 2 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 5. Mai 1998, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 das Datum „31. Dezember 1998“ durch das Datum „31. März 2000“ ersetzt.

B.

Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages werden wie folgt geändert:

In 15 a. (zu § 23) im Absatz 2 wird das „Datum 31. März 1996“ durch das „Datum 31. März 2000“ ersetzt.

- MBl. NRW. 1999 S. 643.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 33
zum BAT für den Bereich des Bundes
und für den Bereich
der Tariftgemeinschaft deutscher Länder
vom 5. März 1999**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4100 - 1.3.33 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.06
v. 31. 3. 1999

A.

Den nachstehenden Vergütungstarifvertrag Nr. 33 vom 5. März 1999, der an die Stelle des Vergütungstarifvertrages Nr. 32 vom 5. Mai 1998, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 3. 6. 1998 (SMBl. NRW. 20330), tritt, geben wir bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 33
zum BAT für den Bereich des Bundes
und für den Bereich
der Tariftgemeinschaft deutscher Länder
vom 5. März 1999**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages (BAT) fallen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekanntgegeben.

§ 2

Vergütungen für die Monate Januar bis März 1999

Für die Monate Januar bis März 1999 gilt der Vergütungsstarifvertrag Nr. 32 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. Mai 1998.

§ 3

Einmalzahlung

- (1) Die Angestellten erhalten für die Monate Januar 1999 bis März 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.
- (2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar 1999; bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Januar 1999 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.
- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.
- Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

- (1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 1

Anlage 2

- (3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 3 festgelegt.
- (4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

Anlage 3

Anlage 4

§ 5

Ortszuschlag

- (1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.
- (2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

Anlage 5

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	17,23	Kr. I	19,07
IX b	18,15	Kr. II	19,98
IX a	18,49	Kr. III	20,99
VIII	19,19	Kr. IV	22,14
VII	20,44	Kr. V	23,31
VI a/b	21,78	Kr. Va	23,95
Vc	23,46	Kr. VI	24,87
Va/b	25,69	Kr. VII	26,70
IV b	27,80	Kr. VIII	28,31
IV a	30,20	Kr. IX	30,05
III	32,82	Kr. X	31,94
II b	34,51	Kr. XI	33,98
II a	36,35	Kr. XII	36,01
I b	39,70	Kr. XIII	39,08
Ia	43,14		
I	47,07		

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend hiervon treten §§ 4 bis 6 am 1. April 1999 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2000, schriftlich gekündigt werden.

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)
gültig ab 1. April 1999**

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem															
Verg.-Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		5 398,80	5 691,45	5 984,19	6 278,88	6 569,61	6 862,35	7 155,00	7 447,73	7 740,41	8 033,15	8 325,86	8 618,56	8 911,23	
Ia		4 976,25	5 203,74	5 431,12	5 658,58	5 886,03	6 113,50	6 341,01	6 568,40	6 795,86	7 023,32	7 250,82	7 478,22	7 696,31	
Ib		4 423,93	4 642,60	4 861,27	5 079,92	5 298,58	5 517,25	5 735,91	5 954,57	6 173,25	6 391,89	6 610,55	6 829,21	7 047,36	
IIa		3 921,35	4 122,19	4 323,10	4 523,89	4 724,73	4 925,60	5 126,42	5 327,29	5 528,12	5 729,03	5 929,86	6 130,60		
IIb		3 656,29	3 839,33	4 022,41	4 205,51	4 388,63	4 571,71	4 754,81	4 937,90	5 120,98	5 304,11	5 487,16	5 667,16		
III	3 485,06	3 656,29	3 827,46	3 998,68	4 169,91	4 341,13	4 512,36	4 683,54	4 854,75	5 025,98	5 197,24	5 368,45	5 531,30		
IVa	3 159,15	3 315,84	3 472,49	3 629,14	3 785,81	3 942,47	4 099,13	4 255,80	4 412,49	4 569,15	4 725,82	4 882,52	5 037,00		
IVb	2 898,54	3 012,86	3 137,10	3 261,39	3 385,61	3 509,91	3 634,18	3 758,47	3 882,75	4 007,00	4 131,30	4 255,56	4 379,89		
Va	2 554,14	2 652,59	2 751,02	2 857,39	2 966,61	3 075,89	3 185,17	3 294,42	3 403,71	3 512,96	3 622,24	3 731,50	3 833,01		
Vb	2 554,14	2 652,59	2 751,02	2 857,39	2 966,61	3 075,89	3 185,17	3 294,42	3 403,71	3 512,96	3 622,24	3 731,50	3 833,01		
Vc	2 414,38	2 503,11	2 591,95	2 685,13	2 778,32	2 875,44	2 978,80	3 082,27	3 185,64	3 289,04	3 391,11				
VIa	2 286,37	2 354,96	2 423,49	2 492,09	2 560,60	2 631,22	2 703,22	2 775,21	2 848,48	2 928,41	3 008,28	3 088,23	3 168,10	3 248,06	3 316,57
VIb	2 286,37	2 354,96	2 423,49	2 492,09	2 560,60	2 631,22	2 703,22	2 775,21	2 848,48	2 928,41	3 008,28	3 088,23	3 168,10	3 248,06	3 316,57
VII	2 118,16	2 173,83	2 229,54	2 285,21	2 340,92	2 396,59	2 452,26	2 508,00	2 563,66	2 620,86	2 679,37	2 721,58			
VIII	1 959,50	2 010,39	2 061,37	2 112,27	2 163,22	2 214,14	2 265,12	2 316,03	2 366,97	2 404,81					
IXa	1 895,37	1 946,04	1 996,68	2 047,32	2 097,94	2 148,57	2 199,18	2 249,83	2 300,32						
IXb	1 824,33	1 870,57	1 916,75	1 962,95	2 009,16	2 055,39	2 101,60	2 147,79	2 186,87						
X	1 694,01	1 740,22	1 786,47	1 832,65	1 878,87	1 925,06	1 971,27	2 017,51	2 063,68						

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 33

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

gültig ab 1. April 1999

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
VIa/b	VII	VIII (monatlich in DM)	IXa	IXb	X
2 664,45	2 521,47	2 386,61	2 332,10	2 271,72	2 160,95

Anlage 3
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 33

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)

gültig ab 1. April 1999

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
				(monatlich in DM)					
Kr. XIII	4 775,92	4 977,76	5 179,62	5 336,61	5 493,58	5 650,60	5 807,59	5 964,59	6 121,58
Kr. XII	4 413,96	4 601,94	4 789,89	4 936,08	5 082,29	5 228,48	5 374,66	5 520,87	5 667,09
Kr. XI	4 094,59	4 275,01	4 455,40	4 595,74	4 736,04	4 876,36	5 016,66	5 156,99	5 297,32
Kr. X	3 789,17	3 956,53	4 123,91	4 254,08	4 384,26	4 514,42	4 644,60	4 774,75	4 904,93
Kr. IX	3 508,83	3 663,60	3 818,40	3 938,79	4 059,17	4 179,58	4 289,99	4 420,37	4 540,76
Kr. VIII	3 248,32	3 391,72	3 535,13	3 646,70	3 758,25	3 869,80	3 981,34	4 092,88	4 204,41
Kr. VII	3 010,18	3 142,67	3 275,13	3 378,17	3 481,20	3 584,24	3 687,27	3 790,30	3 893,33
Kr. VI	2 795,24	2 916,65	3 038,05	3 132,47	3 226,90	3 321,31	3 415,73	3 510,14	3 604,61
Kr. Va	2 663,50	2 777,01	2 890,51	2 978,79	3 067,06	3 155,35	3 243,63	3 331,91	3 420,16
Kr. V	2 573,07	2 680,46	2 787,85	2 871,37	2 954,90	3 038,41	3 121,92	3 205,45	3 288,98
Kr. IV	2 409,58	2 505,03	2 600,49	2 674,73	2 748,97	2 823,22	2 897,46	2 971,70	3 045,92
Kr. III	2 257,94	2 339,04	2 420,16	2 483,25	2 546,34	2 609,43	2 672,51	2 735,59	2 798,67
Kr. II	2 115,78	2 186,87	2 257,97	2 313,27	2 368,55	2 423,85	2 479,14	2 534,44	2 589,74
Kr. I	1 985,48	2 048,78	2 112,02	2 161,22	2 210,43	2 259,64	2 308,83	2 358,04	2 407,24

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

gültig ab 1. April 1999

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)	
2 408,70	2 519,45	2 640,29

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 33

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)

gültig ab 1. April 1999

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT)
Ib	I bis IIb Kr. XIII	1 013,31	1 204,93	1 367,29	95,81
Ic	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	900,56	1 092,18	1 254,54	95,81
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	848,28	1 030,82	1 193,18	91,27

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 162,36 DM

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 33 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM
IX a und Kr. II	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 33 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:

Tarifklasse Ic 720,44 DM
Tarifklasse II 678,62 DM

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages betreffend die Gewährung einer Einmalzahlung (s. § 3) weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 3 Abs. 1

- a) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die volle Einmalzahlung in Höhe von 300,- DM sind erfüllt, wenn der Angestellte in jedem der Monate Januar bis März 1999 für mindestens einen Tag Anspruch auf Bezüge gehabt hat. Besteht für einen oder für mehrere dieser Kalendermonate nicht mindestens für einen Tag Anspruch auf Bezüge, vermindert sich der Betrag von 300,- DM um 100,- DM für jeden Kalendermonat ohne Anspruch auf Bezüge.

- aa) Die Formulierung „gegen einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber“ in Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a bedeutet, daß auch ein Bezügeanspruch gegen einen anderen unter den BAT oder BAT-O oder BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber (z.B. aus einem früheren Rechtsverhältnis als Angestellter) die Verminderung der Einmalzahlung ausschließen kann.

Beispiel:

Der Angestellte A ist mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus einem Angestelltenverhältnis zum Bund in ein Angestelltenverhältnis zum Land übergetreten. Vom Bund wird eine (anteilige) Einmalzahlung tatsächlich nicht gezahlt. Wenn der Angestellte in den Monaten Januar und Februar 1999 gegen den Bund einen Anspruch auf Bezüge hatte, kann die vom neuen Arbeitgeber Land zu leistende Einmalzahlung nicht um je 100,- DM für die Monate Januar und Februar 1999 vermindert werden.

- bb) Bei den von demselben oder von einem anderen unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber gezahlten Bezügen muß es sich um Angestelltenbezüge handeln. Bezüge aus einem Arbeiter- oder Ausbildungsverhältnis (z.B. als Auszubildender, Praktikant, Arzt im Praktikum, Schülerin/Schüler in der Kranken- oder Entbindungspflege) genügen insoweit nicht.

Beispiel:

Die seit dem 15. März 1999 im Landesdienst beschäftigte Angestellte B stand bis zum 28. Februar 1999 in einem Vertragsverhältnis als Ärztin im Praktikum aus dem sie auf eigenen Wunsch ausgeschieden war. Die Einmalzahlung aus dem Angestelltenverhältnis vermindert sich, da in den Monaten Januar und Februar kein Anspruch auf (Angestellten-) Bezüge bestand, um (2x 100,- DM =) 200,- DM.

- cc) Ein Anspruch auf Bezüge gilt auch in den Monaten als gegeben, in denen bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist bzw. nicht gezahlt wird.
- b) Angestellten, die während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, steht eine anteilige Einmalzahlung für Monate, die nicht mit Bezügen (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) belegt sind, nicht zu. Diese tarifliche Regelung verstößt nach dem Urteil des BAG vom 14. Dezember 1995 - 6 AZR 297/95 -, das zu der Einmalzahlung des Jahres 1992 im öffentlichen Dienst ergangen ist, nicht gegen höherrangiges Recht. Eine gleichwohl geleistete Einmalzahlung würde zudem insoweit zu einem Ruhen des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld führen (§ 200 Abs. 4 RVO). Wegen der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld in diesen Fällen vgl. Nr. 3.
- c) Hat ein Angestellter bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (z.B. als Arbeiter) von demselben oder von einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT eine Einmalzahlung für bestimmte Kalendermo-

nate erhalten, vermindert sich die aus dem Angestelltenverhältnis zustehende Einmalzahlung für diese Kalendermonate (Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b).

- d) Angestellte unter 18 Jahren (§ 30 BAT) erhalten - genauso wie die Angestellten zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren (§ 28 BAT) - die Einmalzahlung in voller Höhe.

2. Zu § 3 Abs. 2

Die Regelung des Absatzes 2 gilt ausschließlich für Teilzeitbeschäftigte. Sie legt fest, daß Teilzeitbeschäftigte von dem sich nach Absatz 1 ergebenden, ggf. bei fehlendem Bezügeanspruch für einzelne Monate verminderten Betrag den Teil erhalten, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

- a) Für die Frage, ob ein Angestellter unter die Regelung des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT fällt, sind die Verhältnisse am 1. Januar 1999 maßgebend.

Beispiel:

Eine Angestellte hatte ihre Arbeitszeit in der Vergangenheit auf die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert. Ab 15. Januar 1999 wird sie nach § 50 BAT für die Dauer eines Jahres unter Wegfall der Bezüge beurteilt.

Die Einmalzahlung vermindert sich bereits wegen der Beurlaubung um (2x 100,- DM) auf 100 DM. Hiervon stehen der Angestellten, da ihre Arbeitszeit am 1. Januar 1999 auf die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert ist, 50 DM als Einmalzahlung zu.

- b) Hat das Arbeitsverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Angestellten am 1. Januar 1999 noch nicht bestanden, ist der Arbeitszeitumfang am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

3. Zu § 3 Abs. 3

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Teilzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen. Ein in den Monaten Januar bis März 1999 zu zahlender Krankengeldzuschuß ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen.

Die Einmalzahlung ist sozialversicherungspflichtiger, steuerpflichtiger Arbeitslohn, sie ist aber nicht gesamtversorgungsfähig.

Bei Angestellten, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 200 RVO haben, bestehen keine Bedenken, den auf den Monat entfallenden Betrag der Einmalzahlung (100 DM) in die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld einfließen zu lassen, wenn der hierfür maßgebende Berechnungszeitraum auch in die Monate Januar bis März 1999 eingreift. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß das LAG Bremen in einem Rechtsstreit über die Einmalzahlung des Jahres 1992 mit rechtskräftigem Urteil vom 27. April 1995 - 3 Sa 375 - 376/93 - entschieden hat, daß die seinerzeit vereinbarte Einmalzahlung mit dem auf den Monat entfallenden Betrag bei der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld zu berücksichtigen war.

4. Zu § 3 Abs. 4

Ist der Angestellte spätestens am 28. Februar 1999 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, kommt ein Anspruch auf die Einmalzahlung grundsätzlich nicht in Betracht. Ist dagegen ein spätestens am 28. Februar 1999 auf eigenen Wunsch ausgeschiedener Angestellter im unmittelbaren Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, oder hat sein Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI geendet, kann ein Anspruch auf die Einmalzahlung bestehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein entsprechender Antrag des Angestellten.

C.

Zur Durchführung des Tarifvertrages betreffend die lineare Erhöhung der Vergütung ab 1. April 1999 weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Vergütungsstarifvertrag Nr. 33 werden die Grundvergütungen, die Ortszuschläge, die Gesamtvergütungen und die Stundenvergütungen ab 1. April 1999 um 3,1 v.H. erhöht.

2. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß der Erhöhungssatz für den Aufschlag (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT) 2,48 v.H. (80 v.H. von 3,1 v.H.) beträgt.

In den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 BAT ist diese Erhöhung nur vorzunehmen, wenn der Berechnungszeitraum vor dem 1. April 1999 endet. Endet er nach dem 31. März 1999, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. April 1999 zugestanden haben.

3. Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT beträgt vom 1. April 1999 an 27,62 DM.

4. Der maßgebende Grenzbetrag zur Zahlung der zusätzlichen Umlage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV (Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I – Vergütungssätze für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) beträgt vom 1. April 1999 an 10218,46 DM (vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 4 Buchst. a der DB zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 – SMBl. NRW. 203308 –). Im Zahlungsmonat der Zuwendung ist die Zuwendung mit dem Bemessungssatz von 89,62 v.H. hinzuzurechnen, so daß der Grenzbetrag in diesem Monat einmalig auf 19376,24 DM steigt.

5. Gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 18. 5. 1982 – SMBl. NRW. 203302 –) erhöht sich die Allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungserhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vornhundertersatz der allgemeinen Vergütungserhöhung. Unter Zugrundelegung eines Erhöhungssatzes von 3,1 v.H. ergeben sich für die Zeit ab 1. April 1999 folgende neue Beträge:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
158,18 DM	163,08 DM
186,82 DM	192,61 DM
199,27 DM	205,45 DM
74,71 DM	77,03 DM

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöhen sich für die Zeit ab 1. April 1999 wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
83,46 DM	86,05 DM
124,54 DM	128,40 DM

6. Wegen der Durchführung der Besitzstandsregelung in § 5 Abs. 2 wird auf Abschnitt B Nr. 6 des Gem. RdErl. v. 9. 3. 1993 (MBl. NRW. 1993 S. 696) hingewiesen.

– MBl. NRW. 1999 S. 643.

203304

Tarifvertrag vom 5. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4150 – I.17 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.69
v. 31. 3. 1999

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom

12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBl. NRW. 203304 –, sowie die übrigen für den Bereich des öffentlichen Dienstes geltenden Zuwendungstarifverträge (vgl. dazu Abschnitt B dieses RdErl.) geändert worden sind, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 5. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Zuwendungstarifverträge

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte vom 12. Oktober 1973,
 2. Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973,
 3. Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA),
 4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL),
 5. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA),
 6. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,
 7. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
 8. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,
- alle zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. Mai 1998 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 2. April 1998“ durch die Worte „am 2. April 1998 und am 27. Februar 1999“ und
- aa) in den unter Nrn. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 bezeichneten Tarifverträgen die Zahl „92,39“ durch die Zahl „89,62“,
- bb) in den unter Nrn. 4 und 5 bezeichneten Tarifverträgen die Zahl „93,60“ durch die Zahl „90,78“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. Januar 1999“ durch das Datum „1. April 2000“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt

- a) hinsichtlich der in § 1 Nrn. 4 bis 8 bezeichneten Tarifverträge mit Wirkung vom 1. Januar 1999,
- b) hinsichtlich der in § 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Tarifverträge am 1. April 1999 in Kraft.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
 - Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekanntgegeben.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages (der Tarifverträge) weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Tarifverträge enthalten die notwendigen redaktionellen Anpassungen, soweit sie aus der Festschreibung der Zuwendung resultieren.
Der Bemessungssatz für die Zuwendung an Angestellte und Arbeiter ändert sich ab 1. April 1999, der Bemessungssatz für die Zuwendung an Schülerinnen/Schüler, Praktikanten/Praktikantinnen sowie Ärzte/Ärztinnen im Praktikum bereits ab dem 1. Januar 1999 von 92,39 v.H. auf 89,62 v.H.
Für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag an Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, vermindert sich der Bemessungssatz ab dem 1. Januar 1999 von 93,60 v.H. auf 90,78 v.H.
2. Die für den Angestelltenbereich getroffene Regelung gilt entsprechend für den
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NRW. 203314 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NRW. 20319 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen(Praktikanten) vom 17. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NRW. 20319 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, v. 21. April 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 - SMBl. NRW. 20310 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26. 1. 1988 - SMBl. NRW. 203304 -.
3. Die in § 1 Nrn. 3 und 5 aufgeführten Tarifverträge betreffen nicht das Land.

- MBl. NRW. 1999 S. 651.

203310

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 3
zum MTArb
vom 5. März 1999**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4200 - 3 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.30.04 -
v. 31. 3. 1999

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Monatslohnstarifvertrages Nr. 2 zum MTArb vom 5. 5. 1998 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 6. 1998 - SMBl. NRW. 203310) getreten ist, geben wir bekannt:

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 3
zum MTArb
vom 5. März 1999**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter des Bundes und der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Löhne für die Monate Januar 1999 bis März 1999

Für die Monate Januar 1999 bis März 1999 gilt der Monatslohnstarifvertrag Nr. 2 zum MTArb vom 5. Mai 1998.

§ 3

Einmalzahlung

- (1) Die Arbeiter erhalten für die Monate Januar 1999 bis März 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen unter den MTArb/MTArb-O fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

- (2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTArb steht von der Einmalzahlung der jeweils geltende Vorhundertatz zu. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1999; bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Januar 1999 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht auf Arbeiter angewandt, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekanntgegeben.

- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTArb, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Lohntabelle

- Anlage (1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb) sind in der Anlage festgelegt.
- (2) Der im MTArb und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt
- für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3a 163,08 DM und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 192,61 DM
monatlich.

Protokollnotiz:

Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Lohnstufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 5

Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1a und 2	10 DM	50 DM,
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	10 DM	40 DM,
der Lohngruppe 4	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb, des § 2 Abs. 4 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb sowie des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer dieser Zulagen den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird - wenn sich dadurch die Bezüge insgesamt verringern - der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 4 und 5 am 1. April 1999 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2000, schriftlich gekündigt werden.

Anlage
zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 3 zum MTArb

Monatstabellenlöhne
gültig vom 1. April 1999 an

Lohnstufe

Lohngruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
9	4 067,76	4 132,85	4 198,95	4 266,13	4 334,41	4 403,74	4 474,19	4 545,80
8a	3 980,19	4 043,86	4 108,55	4 174,28	4 241,08	4 308,93	4 377,88	4 447,93
8	3 892,60	3 954,86	4 018,15	4 082,42	4 147,75	4 214,13	4 281,55	4 350,06
7a	3 808,80	3 869,73	3 931,65	3 994,53	4 058,44	4 123,37	4 189,36	4 256,39
7	3 724,96	3 784,56	3 845,10	3 906,63	3 969,13	4 032,64	4 097,15	4 162,73
6a	3 644,76	3 703,08	3 762,33	3 822,51	3 883,69	3 945,82	4 008,93	4 073,10
6	3 564,56	3 621,58	3 679,53	3 738,41	3 798,21	3 858,99	3 920,73	3 983,49
5a	3 487,80	3 543,61	3 600,31	3 657,93	3 716,45	3 775,92	3 836,31	3 897,71
5	3 411,05	3 465,63	3 521,08	3 577,43	3 634,66	3 692,83	3 751,91	3 811,93
4a	3 337,83	3 391,03	3 445,27	3 500,40	3 556,40	3 613,29	3 671,10	3 729,86
4	3 264,17	3 316,40	3 369,45	3 423,37	3 478,15	3 533,90	3 590,32	3 647,77
3a	3 193,90	3 244,98	3 296,92	3 349,65	3 403,26	3 457,70	3 513,05	3 569,23
3	3 123,82	3 173,59	3 224,36	3 275,96	3 328,39	3 381,62	3 435,74	3 490,69
2a	3 058,37	3 105,25	3 154,96	3 205,41	3 256,70	3 308,81	3 361,75	3 415,55
2	2 989,11	3 036,90	3 085,51	3 134,89	3 185,04	3 236,00	3 287,79	3 340,38
1a	2 924,74	2 971,53	3 019,09	3 067,39	3 116,48	3 166,34	3 216,99	3 268,46
1	2 860,39	2 908,15	2 952,65	2 999,88	3 047,87	3 096,66	3 146,20	3 196,54

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Monatslohnstarifvertrag Nr. 3 zum MTArb werden die Monatstabellenlöhne und die Sozialzuschläge ab 1. 4. 1999 um 3,1 v.H. erhöht.
2. Der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb beträgt ab 1. 1. 1998 2,48 v.H. (80 v.H. von 3,10 v.H.), der nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb maßgebende Erhöhungssatz ab 1. 4. 1999 3,1 v.H. Um diese Vornormen ist der Zuschlag vom 1. 4. 1999 an in den Fällen zu erhöhen, in denen der Berechnungszeitraum vor dem 1. 4. 1999 geendet hat. Endet der Berechnungszeitraum nach dem 31. 3. 1999, greift die vorstehende Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. 4. 1999 zugestanden haben.

3. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II beträgt vom 1. 4. 1999 an 10,95 DM. Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	55 Pf
in der Zuschlagsgruppe II	66 Pf
in der Zuschlagsgruppe III	88 Pf
in der Zuschlagsgruppe IV	110 Pf
in der Zuschlagsgruppe V	131 Pf
in der Zuschlagsgruppe VI	153 Pf
in der Zuschlagsgruppe VII	175 Pf
in der Zuschlagsgruppe VIII	219 Pf
in der Zuschlagsgruppe IX	274 Pf
in der Zuschlagsgruppe X	339 Pf

Die Taucherzuschläge sind unverändert geblieben und betragen demnach weiterhin ab 1. Januar 1993 je Stunde bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 m	= 25,42 DM,
von über 5 bis 10 m	= 30,95 DM,
von über 10 bis 15 m	= 38,67 DM,
von über 15 bis 20 m	= 49,74 DM,
über 20 m je 5 m um	= 11,04 DM,
für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug	= 5,87 DM.

4. Nach § 41 MTArb erhalten Arbeiter neben dem Lohn als Sozialzuschlag den Betrag, den bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse ein Angestellter nach § 29 BAT als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würde.

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern
162,36	324,72	487,08
bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
649,44	811,80	974,16

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 162,36 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1a und 2	10 DM	50 DM,
2a, 3 und 3a	10 DM	40 DM,
4	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungsstarifvertrages Nr. 32 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTArb abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTArb den Sozialzuschlag anteilig.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
 - b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,
- wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Zu dem Erhöhungsbetrag haben die Tarifvertragsparteien eine Besitzstandsregelung vereinbart. Wegen der Durchführung der Besitzstandsregelung wird auf Abschnitt B Nr. 6d. Gem. RdErl. v. 9. 3. 1993 (MBL NRW. 1993 S. 696/SMBL NRW. 20330) hingewiesen.

5. Die Hinweise, die wir unter Abschnitt B Nr. 1 zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 33 zum BAT vom 5. März 1999 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 3. 1999 – SMBL NRW. 20330 –) gegeben haben, gelten hinsichtlich der auch den Arbeitern zustehenden Einmalzahlung entsprechend.

– MBL NRW. 1999 S. 652.

203310

36. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4200 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.31.14
v. 31. 3. 1999

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBL NRW. 203310 –) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

36. Änderungstarifvertrag vom 5. März 1999 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands,

einerseits

und*)

andererseits

wid folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Die bisherige Anlage des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L) vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 35. Änderungstarifvertrag vom 5. Mai 1998, wird durch die Anlage dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NRW. bekanntgegeben.

§ 2

Einmalzahlung

§ 3 des Monatslohntarifvertrages Nr. 3 zum MTArb vom
5. März 1999 gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1999 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom
1. Januar 1999 in Kraft.

Anlage

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Würt-
temberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfa-
len, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie
des Saarlandes vom 10. Februar 1965 i. d. F. des
36. Änderungstarifvertrages vom 5. März 1999

Pauschallöhne
Gültig ab 1. April 1999

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4a	
		Pauschallohn	im Pauschal- lohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV	Pauschallohn	im Pauschal- lohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV
		DM	DM	DM	DM
Pauschalgruppe I bei einer Arbeits- zeit bis zu 193 Std.	1.– 8. Jahr	3 811,46	388,09	3 888,50	388,09
	9.–12. Jahr	3 921,89	388,09	4 001,40	388,09
	vom 13. Jahr an	4 035,87	388,09	4 117,96	388,09
Pauschalgruppe II bei einer Arbeits- zeit von mehr als 193 bis 218 Std.	1.– 8. Jahr	4 199,57	753,36	4 276,60	753,36
	9.–12. Jahr	4 309,98	753,36	4 389,49	753,36
	vom 13. Jahr an	4 423,96	753,36	4 506,07	753,36
Pauschalgruppe III bei einer Arbeits- zeit von mehr als 218 bis 241 Std.	1.– 8. Jahr	4 633,30	1 141,47	4 710,34	1 141,47
	9.–12. Jahr	4 743,74	1 141,47	4 823,27	1 141,47
	vom 13. Jahr an	4 857,74	1 141,47	4 939,83	1 141,47
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeits- zeit von mehr als 241 bis 265 Std.	1.– 8. Jahr	5 089,92	1 506,73	5 166,95	1 506,73
	9.–12. Jahr	5 200,32	1 506,73	5 279,82	1 506,73
	vom 13. Jahr an	5 314,32	1 506,73	5 396,41	1 506,73
Ständige persönl. Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.– 8. Jahr	5 569,33	1 894,84	5 646,34	1 894,84
	9.–12. Jahr	5 679,74	1 894,84	5 759,24	1 894,84
	vom 13. Jahr an	5 793,76	1 894,84	5 875,82	1 894,84

2010

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 3. 1999 -
V B 5/17 - 21.163

In meinem RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBL NRW. 2010) werden in Absatz 1 nach dem Wort „Griechenland,“ das Wort „Irland,“, nach den Wörtern „(auch für die Niederländischen Antillen und Aruba),“ das Wort „Niue,“, nach dem Wort „Tonga,“ die Wörter „Tschechische Republik,“ und nach dem Wort „Ungarn,“ das Wort „Venezuela,“ eingefügt.

- MBl. NRW. 1999 S. 658.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569